



Satzung des Landkreises Cloppenburg über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege

Aufgrund des § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) – in der derzeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Cloppenburg in seiner Sitzung am 19.06.2018 die Neufassung der Satzung über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege beschlossen.

§ 1 **Allgemeines**

Der Landkreis Cloppenburg fördert die Kindertagespflege nach Maßgabe der §§ 22 bis 24 Sozialgesetzbuch (SGB) Achstes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) – in der jeweils gültigen Fassung.

Die Kindertagespflege dient dazu, ein bedarfsgerechtes Förderungsangebot für Kinder im Alter unter 3 Jahren sowie ab dem vollendeten 3. Lebensjahr ergänzend zum Besuch einer Tageseinrichtung und für Kinder im schulpflichtigen Alter ergänzend zum Schulbesuch vorzuhalten

Die Kindertagespflege soll

1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
3. den Eltern dabei helfen, Familie und Beruf besser miteinander vereinbaren zu können.

Die Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt der Personenberechtigten geleistet oder in anderen geeigneten Räumlichkeiten.

Die Förderung umfasst u.a. die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, sowie deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung. Das Förderangebot richtet sich auch an Personen, die an der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson interessiert sind. Diese Leistungen werden vom Kindertagespflegebüro für den Landkreis Cloppenburg erbracht, dessen Träger der Tagesmütterverein im Landkreis Cloppenburg e. V. ist. Zudem wird eine laufende Geldleistung gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII gewährt. Diese ist bei den Städten und Gemeinden des Landkreises Cloppenburg zu beantragen.

Tagespflegepersonen sollen kalenderjährlich an mindestens drei fachlichen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen.

Die Tagespflegeperson betreut das Kind für einen Teil des Tages (z.B. stundenweise oder halbtags) oder ganztags. Die Tagespflege kann sich auch regelmäßig oder unregelmäßig auf Wochenenden, auf den frühen Morgen, den späten Abend oder die Nacht erstrecken; die Tagespflege muss aber ihrem Charakter nach eine Förderung in Teilzeit bleiben.

§ 2

Anspruchsvoraussetzungen

1. Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, haben bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in Kindertagespflege.

Für die übrigen Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres wird die Kindertagespflege finanziell gefördert, wenn

- a. diese Leistung für die Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
- b. die Erziehungsberechtigten
 - 1) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - 2) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - 3) Leistung zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

2. Eine Förderung wird in jedem Fall nur dann vorgenommen, wenn die Tagespflegeperson eine Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII (Erlaubnis zur Kindertagespflege) hat oder eine Erlaubnis gemäß dieser Vorschrift nicht erforderlich ist und die Tagespflegeperson qualifiziert im Sinne des § 23 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII ist.
3. Eine Förderung wird über den Rechtsanspruch hinaus nicht gewährt, wenn Angehörige der Bedarfsgemeinschaft (z. B. Ehepartner, Lebenspartner, Lebensgefährte) für die Betreuung des Kindes zur Verfügung stehen.
4. Ansprüche des Antragstellers gegenüber anderen Kostenträgern (z.B. Krankenkasse, Haftpflichtversicherung, Kinderbetreuungskosten der Agentur für Arbeit) gehen einem Anspruch nach § 23 SGB VIII vor.
5. Kinder im Kindergartenalter und schulpflichtige Kinder sollen vorrangig Regelangebote (Kindergarten einschließlich Sonderöffnungszeiten, Hort, Schule und Ferienbetreuungsangebote) besuchen. Für Kinder von der Vollendung des 3. bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres kommt Kindertagespflege nur in Betracht, wenn die Förderung durch die vorhandenen Angebote nachweislich nicht möglich oder nicht ausreichend ist.

§ 3

Leistungsumfang

Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Der Bedarf sowie die geleisteten Förderungsstunden sind auf Anforderung nachzuweisen. Eine Geldleistung wird nur gewährt, wenn die Förderung durchgehend für länger als drei Monate notwendig ist und regelmäßig nicht unter 5 Wochenstunden liegt. Soweit die Förderung in Kindertagespflege zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung erfolgt, beträgt die Mindestförderungszeit vier Stunden täglich an fünf Tagen der Woche. Die Kosten für die Tagespflege für bis zu 8 Stunden am Tag werden ohne Erhebung eines Kostenbeitrages übernommen, wenn ein entsprechender, individueller Bedarf festgestellt und diese Betreuung als Ersatz für einen fehlenden Kindergartenplatz zur Verfügung gestellt wird.

§ 4

Höhe der Förderung

1. Tagespflegeentgelt

- a. Förderung während des Tages

Bei Förderung in eigenen oder in anderen Räumen beträgt die Höhe des Entgeltes maximal 4,70 € pro Kind pro Förderungsstunde. Davon entfällt 1,10 € auf den Sachaufwand (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII) und 3,60 € auf den Anerkennungsbetrag (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII).

Erfolgt die Förderung im Haushalt des /der Erziehungsberechtigten wird ein Entgelt von maximal 3,60 € gezahlt.

Für Tagespflegepersonen, die innerhalb von 5 Jahren nachweislich an jährlich drei Fortbildungsveranstaltungen in unterschiedlichen Handlungsfeldern teilgenommen haben, erhöht sich das Entgelt pro Förderungsstunde um 0,30 €.

Für Tagespflegepersonen, die erfolgreich an der praxisbegleitenden Weiterqualifizierung von 140 Unterrichtseinheiten nach dem Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) teilgenommen haben oder Dipl.-Sozialpädagogen/-innen oder Erzieher/-innen sind, erhöht sich das Entgelt pro Förderstunde um 0,30 € nach einer Tätigkeit von 2 Jahren in der Kindertagespflege.

b. Förderung während Randzeiten

Bei einer Förderung während der Randzeiten von 05:00 Uhr bis 07:00 Uhr und 19:00 Uhr bis 22:00 Uhr erhöht sich das Entgelt pro Förderungsstunde um 1,50 €.

c. Betreuung während der Nachtzeit

Wenn das Kind bei der Tagespflegeperson übernachtet oder die Tagespflegeperson im Haushalt des Kindes übernachtet, wird die Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 5:00 Uhr *mit einer* Pauschale *von* 15,00 € *vergütet*.

d. besonderer Förderbedarf

Werden Kinder mit besonderem Förderbedarf durch eine hierfür geeignete Tagespflegeperson betreut, wird pro Förderungsstunde das doppelte Entgelt gezahlt. Den besonderen Förderbedarf sowie die Eignung der Tagespflegeperson werden durch das Jugendamt festgestellt.

Das Pflegegeld wird je nach Einzelfall maximal für 10 Förderungsstunden am Tag gewährt.

Die Zahlung erfolgt direkt an die Tagespflegeperson.

Mit der Geldleistung sind sämtliche Kosten abgegolten, die der Tagespflegeperson im Zusammenhang mit der Tagespflege entstehen. Eine zusätzliche Erstattung von materiellen Aufwendungen, wie z. B. Fahrtkosten, erfolgt nicht.

2. Übernahme von Unfallversicherungs-, Alterssicherungs- und Krankenversicherungsbeiträgen

Qualifizierten Kindertagespflegepersonen werden gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII bei Vorlage entsprechender Nachweise zusätzlich zum gewährten Tagespflegeentgelt

- a. die Kosten nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung, sowie
- b. die Hälfte nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
- c. die Hälfte nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung

erstattet.

Die Beiträge werden je Tagespflegeperson nur einmal übernommen.

3. Ausfallzeiten

Bei Ausfallzeiten des Kindes oder der Tagespflegeperson (z.B. Krankheit, Urlaub) erfolgt eine Weiterzahlung des Entgeltes im Rahmen der durchschnittlichen Förderungszeiten der letzten 3 Monate für einen Zeitraum von längstens 40 Tagen im Jahr/pro Tagespflegeverhältnis gemessen an einer Förderungszeit von 5 Tagen die Woche. Erfolgt die Förderung nicht während des ganzen Jahres, besteht ein anteiliger Anspruch. Die Organisation der Vertretung erfolgt durch die Kindertagespflegeperson mit Unterstützung des Kindertagespflegebüros.

4. Beginn der Förderung

Die laufende Geldleistung wird erst ab Beginn des Monats gewährt, in dem der Antrag auf Gewährung von Geldleistungen bei der zuständigen kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde eingegangen ist und alle Mitwirkungspflichten durch den Antragsteller/ die Antragsteller (Erziehungsberechtigte) und die Tagespflegeperson erfüllt sind. Gleichzeitig tritt damit eine Kostenbeitragspflicht des Antragstellers/ der Antragsteller (Erziehungsberechtigte) ein.

§ 5 Kostenbeiträge

1. Kostenbeitragspflicht

Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII wird gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag erhoben. Der Kostenbeitrag entsteht mit der Inanspruchnahme der Förderung in Kindertagespflege, der eine grundsätzlich schriftliche Bewilligung vorausgeht. Kostenbeitragszeitraum ist der jeweilige Bewilligungszeitraum für die Förderung in Kindertagespflege, die in der Regel auf höchstens ein Jahr begrenzt wird. Ab dem 01.08.2018 wird seitens des Landkreises Cloppenburg, sofern das Land vorläufig nicht fördert, für Kinder in der Kindertagespflege ab Vollendung des 3. Lebensjahres grundsätzlich bis zum Beginn des 3. Kindergartenjahres der Kostenbeitrag der Eltern in dem Umfang analog der Regelungen zur Beitragsfreiheit für Kinder in Kindertagesstätten übernommen.

2. Kostenbeitragsschuldner

Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern des Kindes, für das Kindertagespflege geleistet wird. Sie haften als Gesamtschuldner.

Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

3. Berechnungsgrundlage

- a. Maßgebliches Einkommen ist die Summe der positiven Einkünfte der Erziehungsberechtigten im Sinne des § 2 Einkommenssteuergesetz abzüglich der steuerlich abzugsfähigen Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Einkommenssteuergesetz (Vorsorgeaufwendungen) im Rahmen der steuerlichen zulässigen Höchstgrenzen des vorletzten vor dem Beginn des Förderzeitraums liegenden Kalenderjahres.
Wesentliche Veränderungen des Einkommens im Laufe des Festsetzungszeitraumes sind unverzüglich und unaufgefordert mit einem entsprechenden Nachweis mitzuteilen. Als wesentlich ist eine Veränderung des Einkommens dann anzusehen, wenn dadurch eine andere Einkommensstufe erreicht wird.
Einstufungen in eine niedrigere oder höhere Einkommensstufe können ab dem nachfolgenden Monat festgesetzt werden.
- b. Das maßgebliche Einkommen ist durch geeignete Unterlagen (Steuerbescheid, Lohnersatzbescheid, Verdienstbescheinigung, Kindergeldbescheinigung u. ä.) nachzuweisen.

4. Höhe des Kostenbeitrages

Der monatliche Kostenbeitrag wird bei entsprechendem anrechenbarem Einkommen wie folgt festgelegt:

Anrechenbares Einkommen	Bei einer wöchentlichen Betreuungszeit					
	10 Std.	15 Std.	20 Std.	25 Std.	30 Std.	40 Std.
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Bis 26.000	56	66	78	98	116	155
Bis 34.000	66	81	96	119	143	190
Bis 44.000	82	102	120	150	181	240
Bis 57.000	104	127	148	186	223	296
Bis 68.000	124	151	179	224	268	357
Ab 68.001	142	169	198	249	295	396

Liegen die Förderungszeiten zwischen diesen Tabellenwerten, ist die Differenz durch 5 bzw. 10 (Stunden) zu teilen und entsprechend der gewährten Förderungszeit zu der geringeren Stundenzahl hinzuzurechnen. Bei mehr als 40 Förderungsstunden ist der Kostenbeitrag für 40 Stunden durch 40 (Stunden) zu teilen und mit der gewährten Förderungszeit zu multiplizieren. Der Kostenbeitrag wird auf volle Euro abgerundet.

5. Geschwistertarif

- a. Auf Antrag ermäßigt sich der Kostenbeitrag bei Erziehungsberechtigten mit mehreren Kindern derart, dass pro Kind ein Freibetrag in Höhe von 3.835,00 € jährlich auf das anrechenbare Einkommen gewährt wird.
- b. Werden gleichzeitig mehrere Kinder der Erziehungsberechtigten durch eine Kindertagespflegeperson betreut oder besuchen einen Hort, Kindergarten oder eine Kinderkrippe, ermäßigt sich der Kostenbeitrag für das zweite Kind um 30 v. H., für das dritte und jedes weitere Kind um 50 v. H.. Als erstes Kind gilt das Kind mit der höchsten Förderungszeit.
- c. Bei der Berechnung des Kostenbeitrages nach den Absätzen 1 und 2 sind Kinder zu berücksichtigen, für die Kindergeld gewährt und tatsächlich an die Erziehungsberechtigten ausgezahlt wird. Kostenbeitragspflichtige mit höherem Einkommen, deren Kinder über einen Freibetrag in der Einkommenssteuerveranlagung berücksichtigt werden, wird

eine Ermäßigung nicht gewährt.

6. Zahlung des Kostenbeitrages

Über die Höhe des Kostenbeitrages ergeht ein schriftlicher Bescheid. Der Kostenbeitrag ist monatlich zu entrichten und wird 14 Tage nach Bekanntgabe fällig. Rückständige Beiträge können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

7. Wirtschaftliche Jugendhilfe

Ist dem Kostenbeitragspflichtigen die Aufbringung der Mittel aus seinem Einkommen nicht zumutbar, so wird der Kostenbeitrag im Rahmen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe auf Antrag ganz oder teilweise erlassen (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Die zumutbare Belastung wird gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII unter Zugrundelegung der sich nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe (SGB XII) ergebenden Einkommensgrenze ermittelt.

Für sämtliche Zahlfälle der Tagespflege nach vorstehenden Voraussetzungen/ Bedingungen erfolgt eine Kostenerstattung durch den Landkreis Cloppenburg an die Städte/ Gemeinden.

§ 6 Härtefallregelung

In besonders begründeten Einzelfällen kann unter Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse des Einzelfalles von den vorstehenden Bestimmungen abgewichen werden, wenn die individuellen erzieherischen Bedürfnisse oder die Bedürfnisse der Erziehungsberechtigten dies rechtfertigen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung tritt zum 01.08.2018 in Kraft.

Johann Wimberg
Landrat